

Gemeindeverwaltung Haßloch



Bekanntmachung über die Fortgeltung der Steuersätze für kommunale Abgaben in der Gemeinde Haßloch im Jahr 2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.11.2009 die Steuersätze der nachfolgend aufgeführten kommunalen Abgaben, im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung für die Jahre 2009 und 2010, festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 haben sich keine Änderungen der Steuersätze ergeben, so dass diese Sätze auch für das Kalenderjahr 2010 fortgelten. Für alle diejenigen Abgabepflichtigen, deren Besteuerungs- oder Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die folgenden kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2010, in der per Dauerbescheid ab dem Kalenderjahr 2008 bzw. 2009 veranlagten Höhe, festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A)	274 %
b) Hebesatz für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	326 %

2. Gewerbesteuer

Hebesatz	356 %
----------	-------

3. Hundesteuer

a) für den 1. vollversteuerten Hund	60,00 €
b) für den 2. vollversteuerten Hund	90,00 €
c) für jeden weiteren vollversteuerten Hund	135,00 €
d) für den 1. steuerermäßigten Hund	30,00 €
e) für den 2. steuerermäßigten Hund	45,00 €

4. Vergnügungssteuer

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (für jeden angefangenen Monat je Gerät)	122,70 €
b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (für jeden angefangenen Monat pro Gerät)	40,90 €
c) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (für jeden angefangenen Monat pro Gerät)	30,70 €
d) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (für jeden angefangenen Monat pro Gerät)	12,80 €
e) Einrichtungen für Musikdarbietungen (für jeden angefangenen Monat pro Gerät)	10,20 €
f) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (pro angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche für jeden Veranstaltungstag)	0,30 €

5. Flächenabhängige Abgaben

a) Beiträge für den Feldschutz (pro Hektar)	4,81 €
b) Beiträge für den Unterhalt der Feld- und Weinbergswegen (pro Hektar)	22,35 €

Die kommunalen Abgaben werden, mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2010 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder entsprechend analogen Satzungsregelungen Gebrauch gemacht haben, werden die kommunalen Abgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2010 fällig. Sollten die oben genannten Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch, schriftlich oder zur Niederschrift angefochten werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Falls diese Frist durch das Verschulden einer durch den Abgabepflichtigen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden dem Abgabepflichtigen zuzurechnen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehalten.

Haßloch, den 11. Januar 2010

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bürgermeister